

Noten nach Herausgabe abstufen

Beitrag von „Nicolas“ vom 4. Juli 2019 20:21

Ein Fall im Bekanntenkreis erhitzt die Gemüter: An einer bayerischen Fachoberschule hat ein Fachbetreuer in Mathematik die bereits an einen Schüler herausgegebene Arbeit nochmal durchgesehen und Fehler entdeckt, die die Fachlehrerin, eine Referendarin, übersehen hatte. So wurde aus 7 Punkten (Noten 3) dann im Nachhinein 6 Punkte (Noten 4) vergeben.

Vor der Herausgabe sicher machbar, danach jedoch nach meiner Einschätzung nicht zulässig.

Jetzt bin ich selbst an einem Gymnasium und kenne mich mit den Richtlinien an Fachoberschulen in Bezug auf Referendare nicht aus, aber wohl trotzdem nicht zulässig, oder? Wisst ihr mehr?

Beitrag von „keckks“ vom 4. Juli 2019 20:30

äh, doch, das ist am gymnasium durchaus gängige praxis, gerade, wenn viele refis im spiel sind. sollte nicht passieren, kann aber durchaus und kommt auch vor. wenn die leistung nur 06 punkten entspricht - wieso sollte man dann 07 punkte geben? korrekturfehler werden korrigiert, ist doch eigentlich selbstverständlich. note für leistung.

Beitrag von „Diokeles“ vom 4. Juli 2019 20:31

Fehler unterlaufen jeden. Ich persönlich halte es so, dass ich, nachdem ich eine Arbeit herausgegeben habe, Noten nur noch verbessere, aber nicht verschlechtere. Dann hat halt der Schüler mal Glück gehabt, wenn ich einen Fehler übersehen habe. Ich glaube aber, dass es rechtlich durchaus möglich ist, im Nachhinein eine Note zu verschlechtern. Aber wenn ein Schüler nicht auf uns zu kommt, um den Fehler zu merken, fände ich es unfair, den Schüler für seine Fairness noch mit der schlechteren Note zu bestrafen. Aber wenn man ehrlich ist, es kommt auch nicht sehr häufig vor, dass man sich so verhaut, dass sich gleich die Note ändert.

Beitrag von „inaj77“ vom 4. Juli 2019 20:35

Wir hatten letztens eine Belehrung über das sogenannte Verböserungsverbot (super Wort) oder Verschlechterungsverbot.

Hatte mal ein Schüler geklagt, wegen genau so einem Sachverhalt. Schüler hat Recht bekommen. Denn dieser Grundsatz gilt generell in Schulen: einmal gegebene Bewertungen dürfen im Nachhinein nicht zum Schlechteren verändert werden.

War ich auch überrascht. Gilt also sogar, wenn einem Fehler im Nachhinein auffallen.

Gilt auch in vielen anderen Bereichen, z. B. Wenn man als Angeklagte durch Berufung ein Urteil überprüfen lässt. Aber zum Beispiel nicht im Steuerrecht.

Allerdings, wenn es hart auf hart kommt, kann man nur gegen Verwaltungsakt klagen. Und das ist eine einzelne Note im Regelfall ja nicht.

Beitrag von „Djino“ vom 4. Juli 2019 20:51

Eine nachträgliche Verschlechterung einer Note (bzw. Berichtigung zu einer schlechteren Note hin) ist zulässig. Ausführliche Begründung hier: <https://www.deutsche-anwaltshotline.de/rechtsberatung...rung-einer-note>

Beitrag von „Bolzbold“ vom 4. Juli 2019 21:04

"Stellt ein Lehrer nach Rückgabe der Arbeit fest, dass er sich bei einer Note zugunsten des Schülers geirrt hat, z.B. beim Addieren der Punkte, so ist eine nachträgliche Änderung, d.h. eine Verschlechterung der Note, juristisch zulässig."

Quelle: Hoegg, Schulrecht! Aus der Praxis - für die Praxis, 2010⁴, S. 75.

Beitrag von „Veronica Mars“ vom 4. Juli 2019 21:54

in bayerischen Berufsschulen ist eine Verschlechterung der Note nach der Herausgabe erlaubt. Nachdem die FOS auch eine berufliche Schule ist würde es mich wundern, wenn die Regel dort anders ist.

Allerdings mache ich das normalerweise nicht. Macht viel Ärger bei wenig Nutzen. (Wenn es nur um eine Note hin oder her geht.)

Beitrag von „Iossif Ritter“ vom 4. Juli 2019 22:35

Ich kenne und praktiziere es auch so, dass Noten im Nachhinein geändert werden dürfen, sowohl zum Guten als auch zum Schlechten. Es geht ja um die korrekte Feststellung einer Leistung und nicht darum, dem Lehrer eine Blamage zu ersparen. Allerdings müssen wirklich Fehler vorliegen und nicht nur Meinungsverschiedenheiten, also Fehler übersehen bzw. etwas irrtümlich als falsch angestrichen.

Beitrag von „Josh“ vom 5. Juli 2019 09:39

Zitat von Diokeles

Fehler unterlaufen jeden. Ich persönlich halte es so, dass ich, nachdem ich eine Arbeit herausgegeben habe, Noten nur noch verbessere, aber nicht verschlechtere. Dann hat halt der Schüler mal Glück gehabt, wenn ich einen Fehler übersehen habe.

Genau so handhabe ich das auch!

Beitrag von „Nicolas“ vom 5. Juli 2019 15:23

Danke für die Infos und für die Quellen von Bear und Bolzbold.

Beitrag von „MrsPace“ vom 5. Juli 2019 21:51

Das Gute ist: Einmal eine Note verschlechtert und du hast für alle Zeiten Ruhe mit Diskussionen.

Beitrag von „Flintenweib“ vom 5. Juli 2019 22:50

Zitat von jani77

Wir hatten letztens eine Belehrung über das sogenannte Verböserungsverbot (super Wort) oder Verschlechterungsverbot.

Hatte mal ein Schüler geklagt, wegen genau so einem Sachverhalt. Schüler hat Recht bekommen. Denn dieser Grundsatz gilt generell in Schulen: einmal gegebene Bewertungen dürfen im Nachhinein nicht zum Schlechteren verändert werden.

War ich auch überrascht. Gilt also sogar, wenn einem Fehler im Nachhinein auffallen.

Gilt auch in vielen anderen Bereichen, z. B. Wenn man als Angeklagte durch Berufung ein Urteil überprüfen lässt. Aber zum Beispiel nicht im Steuerrecht.

Allerdings, wenn es hart auf hart kommt, kann man nur gegen Verwaltungsakt klagen.

Und das ist eine einzelne Note im Regelfall ja nicht.

Von einem "Verböserungsverbot", jani77, habe ich noch nie gehört. Hast du dafür irgendeinen Beleg? Und auch für das Urteil, bei dem der Schüler Recht bekam, weil einmal gegebene Noten im Nachhinein nicht zum Schlechteren verändert werden dürfen? Das widerspricht ja vollkommen dem Urteil, das Bolzbold von Günther Hoegg zitiert hat!

Meines Wissens dürfen Noten im Nachhinein zum Schlechteren verändert werden, müssen aber nicht. Andererseits müssen sie zum Besseren verändert werden, wenn der Lehrer bei der Bewertung Fehler gemacht hat.

Beitrag von „DeadPoet“ vom 5. Juli 2019 23:11

Das bayerische KuMi argumentiert z.B. auch mit dem Gebot der Fairness ... es kann nicht sein, dass ein Schüler mit 20 BE eine 3 bekommt (weil der Lehrer sich zu dessen Gunsten geirrt hat) - und die anderen haben mit 20 BE die Note 4. Da muss (!) (auch laut KuMi) auch im Nachhinein

Abhilfe geschaffen werden.

Beitrag von „kodi“ vom 6. Juli 2019 13:53

Ich find an der Gechichte ziemlich unmöglich, dass sich der Betreuer die Arbeit nachträglich zur Korrektur nimmt.

Das demonstriert die LAA ziemlich. So jemand sollte nicht als Betreuer für LAA eingesetzt werden.

Etwas anderes ist das nur, wenn der Schüler um eine Nachkorrektur bittet.

Beitrag von „Nicolas“ vom 6. Juli 2019 14:26

Das war im besagten Fall bei der [Respizienz](#). Hier sieht sich der Fachbetreuer stichprobenartig korrigierte Arbeiten an. Dabei ist ihm eben ein nicht korrigierter Fehler der Schülerin aufgefallen.

Beitrag von „DeadPoet“ vom 6. Juli 2019 14:31

Da würde ich eigentlich sagen, dass das gar nicht öffentlich gemacht werden muss (und wohl meist auch nicht wird). Jeder von uns übersieht Fehler, nicht auszudenken, wenn dann die Noten - oft Wochen später - noch geändert werden müssten. Meist wird die Fachbetreuung der entsprechenden Lehrkraft nötigenfalls mitteilen, dass etwas genauer korrigiert werden sollte und die Arbeiten landen ohne weitere Auswirkungen im Archiv.

Aber ich denke, wenn eine Fachbetreuung das unbedingt so machen möchte ... könnte sie das?
Ich halte es aber für extrem ungeschickt / unkollegial und aufwändig.

Da wollte man wohl eher der Referendarin zeigen, wo der Hammer hängt.

Andererseits ... ich war drei Jahre an einer FOS in Bayern ... wenn das repräsentativ ist, was ich da erlebt habe, wundert mich nix mehr (da wollte z.B. die Fachbetreuung, dass für Stegreifaufgaben auch der Abschlussprüfungsschlüssel für Noten angewandt wird ... und das auch per "Weisung" durchsetzen).

Beitrag von „keckks“ vom 6. Juli 2019 17:34

...wir verwenden für schriftliche Leistungsnachweise in der Oberstufe eigentlich immer den Abischlüssel. Welchen denn sonst? - keine Ahnung, ob Rechtsgrundlage dafür gegeben ist, aber ich halte eine solche Forderung einer Fachbetreuung für ziemlich vernünftig. Vergleichbarkeit, Transparenz - doch alles nichts Schlechtes. Die FB kann freilich nicht anweisen (zumindest am Gym Bayern), sie kann aber Anweisung durch den Chef erwirken, wenn der/die mitmacht. Sicher nicht schön, aber es gibt schon (seltene) Fälle, wo das sein muss/besser für alle ist meiner Erfahrung nach. Manche Leute sind sonst für SuS und Kollegen einfach nicht tragbar (wobei ein eigenwilliger Notenschlüssel allein imo kein Grund ist, zum Chef zu rennen).

Beitrag von „DeadPoet“ vom 6. Juli 2019 18:25

Naja, nur schreibt (schrieb?) man damals an der FOS auch Vokabelkurztests und Grammatik-Stegreifaufgaben. Und für kleine schriftliche Leistungsnachweise würde ich den Abi-Schlüssel nicht verwenden bzw. nicht generell. Da möchte ich schon die Freiheit haben, dass ich sagen kann: Für die paar Vokabeln braucht man aber 60% für eine 4 ... und nicht nur 50%.

Beitrag von „keckks“ vom 6. Juli 2019 19:14

Ahso. Jetzt ergibt es Sinn für mich. Ich ging jetzt von gewöhnlichen Exen aus. Da kannste ja auch bei Grammatik so stellen, dass es in den Abischlüssel passt. Bei Vokabeltest oder Diktat wäre ich voll bei dir, das ist aber am Gym ja eher unüblich in der Oberstufe.

Beitrag von „Flintenweib“ vom 7. Juli 2019 11:31

Als Referendarin hatte ich mal ein Diktat kontrollieren sollen und ich war mir meiner Sache so sicher, dass ich überall schon eine Note drunter schrieb, obwohl mein Mentor sagte, ich solle damit warten, er wolle sie sich auch noch anschauen. Naja, ich fand es toll, wenn mein Name drunter stand und ich dachte auch, das habe ja schließlich ich kontrolliert und nicht er. Es kam,

was kommen musste (aus heutiger Sicht), er fand nahezu in jedem Diktat noch einen oder zwei oder drei Fehler, die ich übersehen hatte, sodass sich in jedem zweiten Diktat die Note änderte (verschlechterte). Das war mir megapeinlich, denn auf allen diesen Diktaten waren nun meine Note und meine Unterschrift durchgestrichen und seine Note und seine Unterschrift standen daneben. Aber was sollte man machen, meine Bewertung war eben nicht korrekt (Ich hatte das Diktat nur einmal gelesen!).

War mir eine Lehre! Bis heute! Aber dazu ist das Referendariat ja auch da.

Beitrag von „inaj77“ vom 7. Juli 2019 11:56

Zitat von Flintenweib

Von einem "Verböserungsverbot", jani77, habe ich noch nie gehört. Hast du dafür irgendeinen Beleg? Und auch für das Urteil, bei dem der Schüler Recht bekam, weil einmal gegebene Noten im Nachhinein nicht zum Schlechteren verändert werden dürfen? Das widerspricht ja vollkommen dem Urteil, das Bolzbold von Günther Hoegg zitiert hat.

Nein, habe ich nicht. Würde uns so in der Dienstberatung gesagt. Ohne rechtlichen Hintergrund.

Das habe ich gefunden:

<https://www.rechtsanwaltskanzlei-winkler.de/rechtsgebiete/...ruch-und-klage/>:

"Wichtig ist zu beachten, dass der oder die Prüfer im Widerspruchsverfahren unproblematisch die Note verbessern können und die Prüfung z.B. Klausur im Widerspruchsverfahren nachträglich mit „bestanden“ oder „ausreichend“ bewerten können. Eine Verschlechterung der Benotung scheidet demgegenüber aus, weil ein Verböserungsverbot besteht, d.h. der Prüfer kann die Note nur nachträglich verbessern aber nicht verschlechtern. "

Aber so ganz weit hergeholt scheint es mir nicht.

Wie oft gibt es anscheinend nicht wirklich Klarheit und man muss alles im Einzelfall prüfen.

Alles anzeigen

Beitrag von „Diokales“ vom 7. Juli 2019 12:01

Zitat von Flintenweib

. Das war mir megapeinlich, denn auf allen diesen Diktaten waren nun meine Note und meine Unterschrift durchgestrichen und seine Note und seine Unterschrift standen daneben. Aber was sollte man machen, meine Bewertung war eben nicht korrekt (Ich hatte das Diktat nur einmal gelesen!).

War mir eine Lehre! Bis heute! Aber dazu ist das Referendariat ja auch da.

Ehrlich, finde ich die Art von deinem Mentor auch nicht gerade geschickt. Das er die Note in dem Falle korrigiert ist ja eins und sicher auch richtig, da du die Diktate noch nicht zurück gegeben hastest. Aber schneller kann ich einen Referendar vor den Schülern nicht demontieren. Sehr unglücklich und sehr ungeschickt und überhaupt kein Feingefühl. Ich hätte das anders gelöst.

Beitrag von „Djino“ vom 7. Juli 2019 13:10

Zitat von jani77

Aber so ganz weit hergeholt scheint es [ein Verböserungsverbot] mir nicht.

Wie oft gibt es anscheinend nicht wirklich Klarheit und man muss alles im Einzelfall prüfen.

Auf der zitierten Internetseite geht es um ein offizielles Widerspruchsverfahren, das durch den Prüfling eingefordert wird (nicht nur eine Zweitkorrektur durch den Fachbetreuer).

Zudem geht es um Abschlussprüfungen "jenseits" der Schule:

Zitat

Wenn eine Prüfung z.B. eine Bachelorprüfung, Masterprüfung, Staatsexamen, Ausbildungsprüfung, Gesellenprüfung, Meisterprüfung, nicht bestanden wurde,

In solchen Prüfungen gibt es bereits in der Prüfung/Korrektur mehrere Prüfer, die gemeinsam zu einer Note gelangt sind.

Zum Beispiel gibt es auch nach Abiturprüfungen die Möglichkeit, dass Klausurergebnisse nachträglich verschlechtert werden, Abiturzeugnisse aberkannt werden. Nämlich dann, wenn im Nachhinein eine Täuschung festgestellt wird. Im Falle des Abiturs ist diese Möglichkeit aber auf ein Jahr nach der Prüfung beschränkt.

Manch ein Politiker hat in den letzten Jahren feststellen müssen, dass "Guttenbergen" sich noch Jahre später bemerkbar macht (da ist die "Verböserung" nach nochmaliger Prüfung der vorgelegten Arbeit eben auch möglich).

Beitrag von „inaj77“ vom 7. Juli 2019 19:36

Ich sage ja, Einzelfall.

In unserem Fall ging es um eine Klausurnote. Tatsächlich hatte der Prüfling eine nochmalige Korrektur durch einen anderen Fachlehrer eingefordert, der eben zu einer schlechteren statt besseren Note kam.

Wahrscheinlich trifft die Sache nur zu, wenn der "Angeklagte" einen "Bescheid" von sich aus überprüfen lässt. Er soll dann keine Angst haben müssen, dass sein Widerspruch mit einem schlechteren Ergebnis als vorher "bestraft" wird.

Aber welcher Ebene von Prüfung das gilt kann ich nicht sagen.

Beitrag von „DeadPoet“ vom 7. Juli 2019 20:08

Ich glaube, da liegt der Unterschied zwischen:

- objektiv Fehler gefunden
 - und
 - unterschiedliche Bewertung der Qualität der Antwort.
-

Beitrag von „Bolzbold“ vom 7. Juli 2019 20:36

Das geht hier doch jetzt etwas durcheinander. Wir müssen zwischen mehreren Fällen unterscheiden.

- a) Nachträglich aufgefallene Fehler in einer Korrektur einer einfachen [Klassenarbeit](#).
- b) Sachliche oder formale Fehler in der Korrektur einer Abschlussarbeit (Abitur etc.).
- c) Unterschiedliche Bewertungsergebnisse bei Zweitkorrekturen, die ggf. zum Einsatz einer externen Drittkorrektur führen.
- d) Der Wunsch eines Schülers, dass ein anderer Fachkollege die Klausur nochmal "gegenkorrigiert".

Letztlich ging es uns um den ersten Fall. Eine Verschlechterung ist rechtlich zulässig, wenn es sich um offensichtlichen Irrtum handelte. Die pädagogische Komponente macht das Ganze dann schwieriger.

Bei b) wird in der Regel Widerspruch eingelegt, dieser wird geprüft und bei Nichtabhilfe an die obere Schulaufsicht weitergeleitet, die das dann ihrerseits prüft. Dabei geht es im Widerspruchsverfahren dann nur noch um "abhelfen" oder "nicht abhelfen". Die Variante "Abhilfe durch Verschlechterung" gibt es nicht. Dies kann allerdings erst dann erfolgen, wenn man die Klausuren eingesehen hat. Aufgrund der Widerspruchsfristen wird das oft nicht erfolgen können, so dass der Widerspruch in der Regel gegen das Ergebnis einer Prüfung, nicht aber gegen sachliche Fehler in der Korrektur eingelegt wird.

Fall c) wird durch die jeweiligen Prüfungsordnungen geregelt. Weichen Erst- und Zweitkorrektor zu sehr voneinander ab, kommt ein Drittkorrektor ins Spiel, der dann innerhalb der Notenbandbreite, die sich aus den Noten der Erst- und Zweitkorrektur ergibt, bewertet.

Fall d) ist unter kollegialen Aspekten ein Unding. Es mag einem schmeicheln, dass ein Schüler sich an einen wendet, und eine solche "Gegenkorrektur" erbittet. Aber dafür gibt es keine rechtliche Grundlage - und die ggf. abweichende Bewertung hat keine Bedeutung für die tatsächliche Note.

Beitrag von „Friesin“ vom 8. Juli 2019 08:00

Zitat von Bolzbold

Fall d) ist unter kollegialen Aspekten ein Unding. Es mag einem schmeicheln, dass ein Schüler sich an einen wendet, und eine solche "Gegenkorrektur" erbittet. Aber dafür gibt es keine rechtliche Grundlage - und die ggf. abweichende Bewertung hat keine Bedeutung für die tatsächliche Note.

Anekdot am Rande:

So einen Fall hatte ich im gerade abgelaufenen Schuljahr. Mich ließ es kalt, mein Kollege war not amused, dass er sich nun in die Materie einarbeiten und nachkorrigieren durfte (Oberstufenklausur).

Der Schülerin stand eine Zweitkorrektur lt SL zu. Nein, schriftlich habe ich mir das nicht geben lassen, weil ich diesen Anspruch nachvollziehen konnte.

Der Kollege fand dann 2 BEs weniger als ich, aber weniger als Null Punkte ging eben nicht.

Der Fall sorgte, so hoffe ich, für eine gewisse Transparenz 😊